

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 7. April 2021 • 17. Jahrgang • Nummer 03/2021

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 09.02.2021 Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 23.03.2021 Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung – Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 04. März 2021 Seite 3

Straßenreinigung 2021 – Tourenplan Seite 7

Ausschreibung gemäß der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage Seite 8

– Amtlicher Teil –

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 09.02.2021

Beschlüsse – nichtöffentlich

Beschluss-Nr.: BV-013/2021
Beschluss-Tag: 09.02.2021
Einreicher: Bürgermeister, Hauptamt

Betreff: Unbefristete Einstellung für die Stelle „Amtsleiter (m/w/d) Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz“

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-012/2021
Beschluss-Tag: 09.02.2021
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Benennung des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Bürgermeisters

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-009/2021
Beschluss-Tag: 09.02.2021
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Vorschlag für Ehrungen gem. Satzung über Ehrungen in Zeuthen (Ehrungssatzung)

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 23.03.2021

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-016/2021
Beschluss-Tag: 23.03.2021
Einreicher: Bürgermeister
Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Beschluss zur Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Beschluss:

- Die Gemeindevertretung beschließt unter Ergänzung des Beschlusses vom 22.09.1999 (Beschluss-Nr. 71-09/99) zur Aufteilung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Zeuthener Winkel“ in die drei Teilbebauungspläne Nr. 115-1 „Zeuthener Winkel-Nord“, Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel-Süd“ und 115-3 „Zeuthener Winkel-Mitte“, den Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel-Mitte“ mit verändertem Geltungsbereich weiterzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst

- die Flächen entsprechend dem Beschluss vom 22.09.1999 zum Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel-Mitte“ und zusätzlich
- Teilflächen des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 115-1 „Zeuthener Winkel Nord“ und zwar im Osten des Plangebietes,
- Teilflächen des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ und zwar ebenfalls im Osten des Plangebietes.

Der Geltungsbereich ist in der Karte in der Anlage dargestellt und hat

eine Größe von ca. 16,3 ha. Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Zeuthen westlich der Bahntrasse.

Ziele des Bebauungsplanes sind:

- Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten für die Errichtung von Einfamilienhäusern in Form von Einzel-, Doppelhäusern sowie von Stadthäusern,
- Festsetzung von Mischgebieten für eine Mischung aus gewerblichen und Wohnnutzungen,
- Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen,
- Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen auf der bisherigen Grünfläche „Begrünte ehemalige Deponie (Altablagerung)“ im Bebauungsplan Nr. 115-2,
- Festsetzung der erforderlichen Erschließungsflächen,
- Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen.

Die räumliche Verteilung der Flächen orientiert sich an einer reduzierten Form der „Variante C“, die am 9.3.2021 im Ortsentwicklungsausschuss im TOP „Städtebauliches Konzept Zeuthener Winkel“ vorgestellt wurde.

Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen sollen im Bebauungsplangebiet selbst und erforderlichenfalls auf externen Flächen festgesetzt werden.

2. Mit dem potentiellen Investor ist bis zur Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange bzw. der Einwohner ein Städtebaulicher Vertrag auszuarbeiten und der Gemeindevertretung vorzulegen, der die Übernahme der Kosten für das B-Plan-Verfahren sowie eine Infrastruktur-Beteiligung vorsieht.
3. Der Flächennutzungsplan wird gem. 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Beschluss-Nr.: BV-017/2021
Beschluss-Tag: 23.03.2021
Einreicher: Bürgermeister,
Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Grundschule am Wald“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Laufe des Planverfahrens der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Grundschule am Wald“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren eingegangen sind.

Beschluss-Nr.: BV-018/2021
Beschluss-Tag: 23.03.2021
Einreicher: Bürgermeister,
Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Bauungsplan Nr. 138 „Grundschule am Wald“ – Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Bebauungsplan Nr. 138 „Grundschule am Wald“ in der Fassung 02/2021 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: BV-019/2021
Beschluss-Tag: 23.03.2021
Einreicher: Bürgermeister,
Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes – abschließender Beschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung 02/2021. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: BV-010/2021
Beschluss-Tag: 23.03.2021
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Wahl der Schiedsperson der Schiedsstelle Zeuthen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, offen über die Besetzung der Schiedsperson der Schiedsstelle der Gemeinde Zeuthen für die Dauer der Wahlperiode 2021 bis 2026 abzustimmen.
2. Die Gemeindevertretung Zeuthen wählt Frau Petra Ehlert zur Schiedsperson der Schiedsstelle der Gemeinde Zeuthen für die Dauer der Wahlperiode 2021 bis 2026.

Beschluss-Nr.: BV-022/2020-4
Beschluss-Tag: 23.03.2021
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Unterstützung für regionale Gastronomie und Versorgung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Maßnahmen des Beschlusses Nr.: BV-022/2020, BV-022/2020-2 und BV-022/2020-3 jedenfalls bis zum 31.05.2021 fortgelten.

Beschluss-Nr.: BV-021/2021
Beschluss-Tag: 23.03.2021
Einreicher: Fraktion B'90/Grüne

Betreff: Wechsel der Mitglieder der Fraktion B'90/Grüne im Umweltausschuss und Hauptausschuss

Beschluss:

1. Aus dem Umweltausschuss wird Frau Christine Wehle abberufen. An ihrer Stelle wird Herr Jonas Reif in den Umweltausschuss berufen.
2. Aus dem Hauptausschuss wird Herr Jonas Reif abberufen. An seine Stelle wird Frau Anika Darmer berufen.

Beschluss-Nr.: BV-020/2021
Beschluss-Tag: 23.03.2021
Einreicher: Fraktionen CDU, SPD, FDP, BfZ, B'90/Grüne, DIE LINKE

Betreff: Bereitstellung Mittel zur Unterstützung der Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Beschluss:

1. Die Gemeinde Zeuthen stellt von den geplanten Zuwendungen für das Fischerfest, Mittel in Höhe von 10.000 Euro aus dem Konto 28101.5318000 für die Vereinsförderung BliZ e. V. zur Unterstützung der Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereit.

2. Die Gemeinde Zeuthen wendet dem Bürgerverein BliZ e.V. eine zweckgebundene Vereinsförderung in Höhe von 10.000 Euro zur Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zur Deckung von Verfahrens- und Sachverständigenkosten zur Unterstützung gerichtlicher Verfahren zur Ausgestaltung des Nachtflugverbotes am Flughafen BER zu. Über die zweckgebundene Verwendung der Mittel hat der Verein unter Beifügung von geeigneten Nachweisen gegenüber der Gemeinde, abzurechnen. Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

Beschlüsse – nichtöffentlich

Beschluss-Nr.: BV-022/2021
 Beschluss-Tag: 23.03.2021
 Einreicher: Bürgermeister, Hauptamt

Betreff: Unbefristete Einstellung zur Besetzung der Stelle „Sachbereichsleiter/in für Gebäudemanagement und Wohnungsbewirtschaftung“

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde – Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt Widerspruch einlegen.

Nutzen Sie dazu das auf unserer Internetseite unter www.eichwalde.de hinterlegte Widerspruchsformular (Formulare ► Einwohnermeldeamt ► Antrag Auskunftssperre) durch Zusendung an

Gemeinde Eichwalde
 Einwohnermeldeamt
 Grünaauer Straße 49
 15732 Eichwalde

oder widersprechen Sie persönlich nach Terminvereinbarung (Onlinebuchung ebenfalls über die Homepage der Gemeinde Eichwalde) im Einwohnermeldeamt.

Zeuthen, 04.03.2021

Herzberger
 Bürgermeister

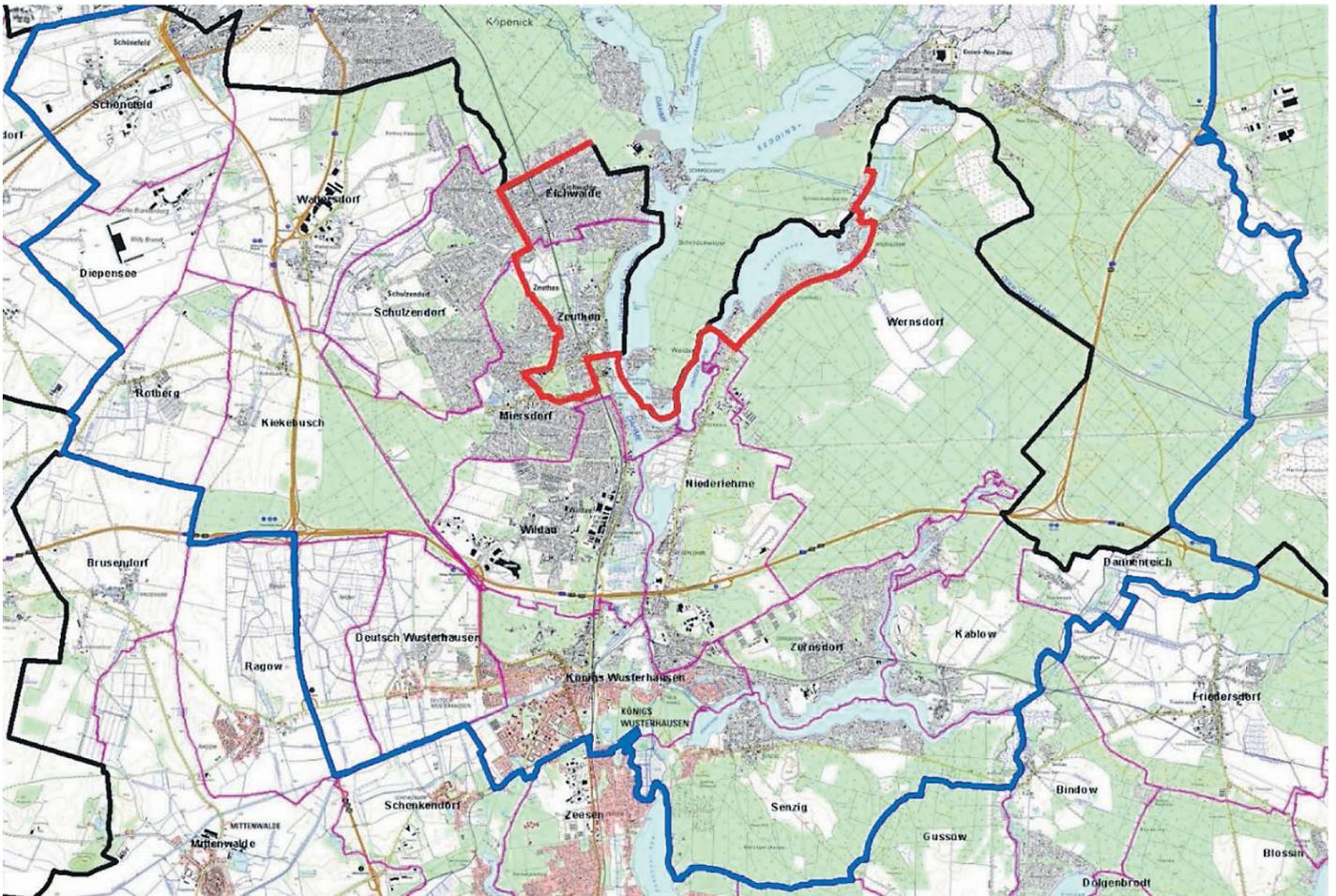
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald – Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft als zuständige Veterinärbehörde – Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausflügelbestände vom 04. März 2021

Auf Grund des am 02. März 2021 amtlich festgestellten Ausbruches der Aviären Influenza (syn. Geflügelpest) bei Hausflügel in Berlin, Stadtbezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Alt-Schmöckwitz, erlässt der Landkreis Dahme-Spreewald nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausflügelbestände.

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

Um den Ausbruchsbetrieb werden als Restriktionsgebiete ein „Sperrbezirk“ und ein „Beobachtungsgebiet“ festgelegt.

Die den Landkreis Dahme-Spreewald betreffenden Restriktionsgebiete sind im folgenden Kartenausschnitt rot für die Grenze des Sperrbezirkes und blau für das Beobachtungsgebiet dargestellt:



I. Der Sperrbezirk im Landkreis Dahme-Spreewald umfasst folgendes Gebiet:

- Beginnend im Nordosten an der Landesgrenze Berlin (Bezirk Trepow-Köpenick / Höhe Wernsdorf) an der L301, weiter
- L301 (Dorfstraße) in östlicher Richtung bis zur L30 (Niederlehmer Chaussee),
 - L30 in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung „Zum Großen Zug“ in Ziegenhals,
 - Straße „Zum Großen Zug“ bis zur Ufergrenze „Grosser Zug“,
 - der Landkreis/Landesgrenze weiter folgend bis Höhe Nord-Rauchfangswerder (Berlin) / Siegertplatz (Zeuthen – LDS),
 - ab Siegertplatz der Ahornallee in westlicher Richtung, anschließend dem Forstweg bis zur Kreuzung Bahnstraße folgen,
 - ab Bahnstraße der Gemarkungsgrenze Zeuthen bis zur Gemarkungsgrenze Eichwalde,
 - der Gemarkungsgrenze Eichwalde in nördlicher Richtung bis zur Landkreis- / Landesgrenze Berlin folgend.

In diesem Gebiet liegen folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Eichwalde mit der Gemarkung Eichwalde,
- Gemeinde Königs Wusterhausen mit Teilen der Gemarkung Wernsdorf und
- Ziegenhals westlich der L30 und südlich der L301,
- Gemeinde Zeuthen mit der Gemarkung Zeuthen.

II. Das Beobachtungsgebiet im Landkreis Dahme-Spreewald betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Heidesee mit der Gemarkung Dannenreich,
- Gemeinde Königs Wusterhausen mit den Gemarkungen Deutsch Wusterhausen, Diepensee, Kablow, Königs Wusterhausen, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf
- (östlich der L30 und nördlich der L301) und Zernsdorf,
- Gemeinde Mittenwalde mit Teilen der Gemarkung Ragow (östlich

der BAB 13),

- Gemeinde Schönefeld mit den Gemarkungen Kiekebusch, Rotberg, Schönefeld
- und Waltersdorf,
- Gemeinde Schulzendorf mit der Gemarkung Schulzendorf,
- Gemeinde Wildau mit der Gemarkung Wildau und
- Gemeinde Zeuthen mit der Gemarkung Miersdorf.

B. Angeordnete Maßregeln für die Restriktionsgebiete

I. Für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Aufstellungspflicht

Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen) abzusondern.

2. Registrierungspflicht nach Viehverkehrsverordnung

Wer Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der Veterinärbehörde in schriftlicher Form anzuzeigen. Sofern maßgebliche Änderungen zur Art oder Anzahl des gehaltenen Geflügels bestehen, sind diese ebenfalls der Veterinärbehörde anzuzeigen.

3. Verbringungsverbote

Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus

einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

4. Maßregeln zur Biosicherheit

Der Geflügelhalter hat sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass die Schutzkleidung bei Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abgelegt wird,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz sowie die nach jeder Ausstallung frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

5. Verbot der Freilassung

Gehaltene Vögel zur Aufstockung eines Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

6. Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

7. Maßregeln bei Transporten/Beförderungen

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

Durch die Veterinärbehörde können nach fachlicher Prüfung und soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

II. Für den Sperrbezirk wird, zusätzlich zu den Maßregeln unter I., Folgendes angeordnet:

1. Beschilderung

An den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest – Sperrbezirk“.

2. allgemeine Beförderungsverbote

Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Ausgenommen vom Verbot sind Beförderungen

- im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen und Schienen-

verbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und

- von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

3. Beförderungsverbote für frisches Fleisch

Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Das Verbot gilt nicht, soweit

- das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen wurde, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
- das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und getrennt gelagert und befördert worden ist.

4. Verbringungsverbot für Futtermittel

Futtermittel dürfen weder in noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

III. Für das Beobachtungsgebiet wird, zusätzlich zu den Maßregeln unter I., Folgendes angeordnet:

1. Beschilderung

An den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest – Beobachtungsgebiet“.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von A. und B. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)¹.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

E. Hinweise

I. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur **zwingenden Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen** aufgefordert. Ein Merkblatt für Geflügelhalter ist auf der Internetseite des Landkreises unter www.dahme-spreewald.info/de/geflpest einsehbar.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft sofort zu melden.

Telefon: 03546 – 20 16 13 Fax: 03546 – 20 16 63

E-Mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de

II. Die Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. Dezember 2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Begründung:

I. Sachverhalt

Seit Oktober 2020 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza (syn. Geflügelpest, Vogelgrippe) bei Wildvögeln in Deutschland registriert. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, schätzt in seiner aktuellen Bewertung vom 22.02.2021 das

Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände und Vogelbestände weiterhin als hoch ein.

Nach massiven Ausbrüchen besonders an der Nord- und Ostsee Deutschlands hat sich das Geflügelpestgeschehen zunehmend in südlicher Richtung ausgebreitet. Am 29.12.2020 wurde erstmals in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der Aviären Influenza amtlich festgestellt. Nachfolgend waren weitere Nutztierbestände und verschiedene Geflügelarten betroffen.

II. Rechtliche Würdigung

zu A. und B.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02 Nr. 02) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5) die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der GefPestSchV² das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.

Um den Sperrbezirk legt die Behörde ein Beobachtungsgebiet fest (§ 27 Abs. 1 der GefPestSchV). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens zehn Kilometer.

Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat.

Die hochpathogenen Formen der Geflügelpest sind für Hausgeflügel hochansteckend und mit schweren allgemeinen Krankheitsverläufen und hohen Sterblichkeitsraten verbunden. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf den Menschen übertragen werden und dort schwere bis tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Neben den Tierverlusten sind die betroffenen Betriebe von weiteren, zum Teil hohen wirtschaftlichen Einbußen betroffen. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes/der sonstigen Vogelhaltung ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperremaßnahmen zu unterwerfen. Von der Festlegung des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes konnte auch nicht gemäß § 21 Abs. 3, § 27 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung abgesehen werden, da die Voraussetzungen dieser Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind.

zu C.

Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets die Behörde ermächtigt wird, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen nach § 21 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung zu treffen und weil mit der Festlegung dieser Gebiete die Ge- und Verbote des § 21 Abs. 5 und 6 sowie § 27 Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen nach § 21 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 sowie dem Wirksamwerden der in den §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und

wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

zu D.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG⁵ kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Geflügelpest erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV).

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

*Im Auftrag
gez. Dr. Guth
Amtstierärztin*

Rechtsgrundlagen:

- 1 TierGesG – Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 2 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- 3 AGTierGesG – Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- 4 VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- 5 VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Straßenreinigung 2021

Zyklische Straßenreinigung erfolgt in KW	15 17 19 21 25 29 33 37 39 41 43 45 47 49
Laubabholung erfolgt in KW	42 44 46 48

Um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewähren, möchten wir Sie bitten, wenn möglich, Ihr Fahrzeug nicht im öffentlichen Straßenraum abzustellen. Eine entsprechende Beschilderung mit Haltverboten wird gemäß Straßenverkehrsrechtlicher Anordnung in bestimmten Straßen gestellt.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die Straßenreinigung nur in den befestigten Straßen, gemäß Anlage zur Straßenreinigungssatzung, erfolgt und in den Sommermonaten in einem 4-wöchigem Rhythmus durchgeführt wird.

Straße	Wochentag	Straße	Wochentag	Straße	Wochentag
Adolph-Menzel-Ring	Montag	Erlenring	Donnerstag	Niederlausitzstraße	Dienstag
Ahornallee	Dienstag	Fährstraße (Miersdorfer Werder)	Dienstag	Niemöllerstraße	Dienstag
Alte Poststraße	Dienstag	Fährstraße (Zeuthen)	Dienstag	Nordstraße	Montag
Am Falkenhorst	Mittwoch	Fasanenstraße	Mittwoch	Nürnberger Straße	Dienstag
Am Feld	Donnerstag	Flämingstraße	Dienstag	Oldenburger Straße	Montag
Am Fliederbusch	Mittwoch	Fontaneallee	Dienstag	Ostpromenade	Mittwoch
Am Gutshof	Mittwoch	Forstallee	Mittwoch	Otto-Dix-Ring	Montag
Am Heideberg	Montag	Forstweg	Mittwoch	Otto-Nagel-Allee	Montag
Am Kurpark	Donnerstag	Friedenstraße (einseitig)	Dienstag	Parkstraße	Mittwoch
Am Mühlenberg	Mittwoch	Friesenstraße	Montag	Platanenallee	Dienstag
Am Papenberg	Mittwoch	Goethestraße	Dienstag	Potsdamer Straße	Montag
Am Postwinkel	Dienstag	Große Zeuthener Allee	Donnerstag	Prignitzstraße	Dienstag
Am Pulverberg	Donnerstag	Hankelweg	Donnerstag	Puschkinplatz	Donnerstag
Am Seegarten	Dienstag	Haselnussallee	Mittwoch	Regensburger Straße	Dienstag
Am Tonberg	Mittwoch	Havellandstraße	Dienstag	Rheinstraße	Donnerstag
Amselstraße	Mittwoch	Havelstraße	Donnerstag	Ringstraße	Montag
An der Eisenbahn	Dienstag	Heinrich-Heine-Straße	Dienstag	Ruppiner Straße	Dienstag
An der Korsopromenade	Donnerstag	Hochlandweg	Donnerstag	Saarstraße	Donnerstag
An der Kurpromenade	Donnerstag	Hoherlehmer Straße	Mittwoch	Schillerstraße	Dienstag
Augsburger Straße	Dienstag	Hoherlehmer Straße (Anliegerwege)	Mittwoch	Schulstraße	Dienstag
Bachstelzenweg	Mittwoch	Jägerallee	Mittwoch	Schulzendorfer Straße	Mittwoch
Bahnstraße	Donnerstag	Jasminweg	Mittwoch	Seestraße	Dienstag
Bayreuther Straße	Dienstag	Kastanienallee	Dienstag	Spreewaldstraße	Dienstag
Birkenallee	Mittwoch	Kiefernring	Mittwoch	Starnberger Straße	Dienstag
Brandenburger Straße	Montag	Kirschenallee	Mittwoch	Stedinger Straße	Montag
Bremer Straße	Montag	Kurparkring	Mittwoch	Straße am Hochwald	Mittwoch
Brückenstraße	Mittwoch	Kurt-Hoffmann-Straße	Dienstag	Straße am Höllengrund	Donnerstag
Buchenring	Mittwoch	Kurze Straße	Montag	Straße der Freiheit	Donnerstag
Crossinstraße	Dienstag	Lange Straße	Montag	Talstraße	Montag
Dahmestraße	Donnerstag	Lindenallee	Dienstag	Teichstraße	Montag
Dahmeweg	Dienstag	Lindenring	Mittwoch	Teltower Straße	Montag
Delmenhorster Straße	Montag	Mainzer Straße	Mittwoch	Uckermarkstraße	Dienstag
Donaustraße	Donnerstag	Margaretenstraße	Mittwoch	Waldpromenade	Mittwoch
Dorfau	Dienstag	Maxim-Gorki-Straße	Dienstag	Waldstraße	Montag
Dorfstraße	Mittwoch	Max-Liebermann-Straße	Montag	Weichselstraße	Mittwoch
Ebereschenallee	Mittwoch	Miersdorfer Chaussee	Montag	Weserstraße	Donnerstag
Eichenallee	Dienstag	Mittelpromenade	Mittwoch	Westpromenade	Mittwoch
Eichwalder Straße	Montag	Mittenwalder Straße	Dienstag	Wiesenstraße	Montag
Elbestraße	Donnerstag	Morellenweg	Mittwoch	Wilhelm-Guthke-Straße	Dienstag
Emil-Nolde-Ring	Montag	Moselstraße	Donnerstag	Wilhelmshavener Straße	Montag
Emser Straße	Donnerstag	Narzissenallee	Mittwoch	Würzburger Straße	Dienstag
Engelbrechtstraße	Dienstag	Neckarstraße	Mittwoch		

Ausschreibung gemäß der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 13.12.2000 die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Ehrung besonderer ehrenamtlicher Leistungen im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen: Die Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage erfolgt im Jahr 2021.

1. Ziel und Zweck

Die Auszeichnung von Persönlichkeiten mit Zivilcourage soll den Einsatz dieser Bürger gegen Gewalt, Fremdenfeindlichkeit oder Willkür würdigen und zugleich ein Zeichen setzen für eine gesellschaftliche Entwicklung weg von Gewalt und Fremdenfeindlichkeit oder herrschaftlicher Willkür, hin zur friedlichen Lösung von Konflikten und zur Toleranz miteinander und zwischen allen Teilen der Bevölkerung.

2. Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage

Die Auszeichnung soll an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden, die sich im starken Maß gegen Gewalt, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit oder Willkür uneigennützig eingesetzt haben.

3. Einreichung

Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind mit einer kurzen Begründung (siehe Anlage) schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Zivilcourage“ bis zum 30. September 2021 an den **Landkreis Dahme-Spreewald | Kreispräventionsrat Reutergasse 12 | 15907 Lübben (Spreewald)** einzureichen.

4. Vergabemodalitäten

In Abstimmung mit dem Kreispräventionsrat und auf Vorschlag des Landrates trifft der Kreisausschuss die Entscheidung über die Vergabe. Der Preis ist mit 2.600,00 € dotiert. Er ist teilbar. Die Preisverleihung wird durch den Landrat im November 2021 vorgenommen.

.....

 Absender Datum

Vorschläge zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage

Ich schlage vor
 Frau
 Herrn

Name: Vorname:

Geburtsdatum*: Beruf*:

Anschrift:

Telefon: *) optional

Begründung:

 (Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte weitere Seite anfügen.)

.....
 Ort, Unterschrift

– Ende des amtlichen Teils –

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich: Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen	Bezugsmöglichkeiten: Gemeinde Zeuthen Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Anschrift: Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575	Bezugsbedingungen: Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6 500 Exemplaren. Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.
Satz und Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin Tel. (030) 28 09 93 45	